



Leitfaden für Unternehmen „ Vereinbarkeit von Beruf und Pflege “

**Eigentlich sollte man einen
Menschen nicht bemitleiden,
besser ist es, ihm zu helfen.
Maxim Gorki**

**Pflege und
Pflegegrade**

**Arbeitszeitmodelle
und Kontakte**

**Unterstützende
Angebote**

**Verfügungen und
Vollmachten**

Gesetze

Rentenansprüche

Inhalt

Vorwort	4
Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen	5
1. Pflege und Pflegegrade	6
- Pflegefall – was nun ?	
- Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?	
- Wer sind nahe Angehörige?	
- Grade der Pflegebedürftigkeit und deren Einstufung	
- Pflegegrade und Leistungen	
2. Arbeitszeitmodelle und Kontakte	9
- Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitgestaltung	
- Möglichkeiten flexibler Arbeitsplatzorganisation und Arbeitsorte	
- Freistellungen und Sonderurlaub	
- Interne Unterstützungsangebote für betroffene Beschäftigte	
- Kontakte zu Beschäftigten während der Pflegezeit	
3. Unterstützende Angebote	13
- Pflegestützpunkte, deren Angebote und Kontaktdaten	
- Pflegebegleiterinitiative in der Spree-Neiße-Region	
- REKIS- Regionale Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe	
- Pflegebedingte Wohnraumanpassung und Wohnraumgestaltung	
- Information zur Übersicht regionaler Betreuungs- und Entlastungsangebote	
- Kontaktadressen für weitere Informationsmaterialien	
- Beratungs- und Beschwerdestelle bei Konflikt und Gewalt in der Pflege Familienangehöriger	
- Hilfsangebote für pflegende Kinder und Jugendliche	
4. Verfügungen und Vollmachten	19
- Patientenverfügung / Muster	
- Vorsorgevollmacht / Muster	
- Betreuungsverfügung / Muster	

5. Gesetze28

- Pflegezeitgesetz
- Familienpflegezeitgesetz
- Familienpflegezeitversicherung

6. Pflege und Rente30

- Rentenansprüche bei Pflegezeiten
- aktuelle Rentenansprüche (ab 01.07.2017)
- Kontaktdaten der Deutschen Rentenversicherung in der Region

Impressum

Vorwort

Künftig werden immer mehr Menschen von Pflegebedürftigkeit betroffen sein. Es ist wichtig, dass sich Unternehmen im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem Thema Pflege stellen. Die Balance zwischen Berufsalltag, Familie und den Pflegeaufgaben zu meistern wird für immer mehr Beschäftigte Alltag werden. Damit stehen Unternehmen und deren Beschäftigte vor einer großen Herausforderung.

Die INNOPUNKT – Initiative „Beruf, Familie, Pflegen. Neue Vereinbarkeitslösungen für Brandenburg“ setzte mit ihren Projekten an, Unternehmen dafür zu sensibilisieren den betroffenen Beschäftigten Hilfe und Unterstützung zu geben. Verständnis, Akzeptanz und Unterstützung sind notwendig, um in den Unternehmen auch in Zukunft den Fachkräftebedarf zu sichern.

Im Rahmen des Projektes PAULA, Projektträger Frauenzentrum Cottbus e.V., wurde dieser „Leitfaden für Unternehmen“ entwickelt. In ihm sind alle wichtigen Informationen enthalten, die betroffene Beschäftigte auf den ersten Schritten durch diese neue Situation führen. Für Unternehmen bietet sich dadurch die Möglichkeit der Unterstützung und Hilfe ihrer Beschäftigten bei der Bewältigung dieser neuen familiären Situation und einer angepassten Vereinbarkeit von Arbeit und Pflegeverantwortung.

Durch das Lokale Bündnis für Familie Cottbus, Arbeitsgruppe Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wird die Aktualität dieses Leitfadens gesichert.

Vorteile für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Zahl der Beschäftigten, die neben der beruflichen Tätigkeit einen oder mehrere Familienangehörige pflegen, ist steigend. Deshalb ist es Zeit, in den Unternehmen offen mit dem Thema Pflege und der notwendigen Vereinbarkeit umzugehen.

Die Übernahme von Pflegeaufgaben hat Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung von Frauen und Männern. Das bedarf der Akzeptanz und der Unterstützung betroffener Beschäftigter durch die Unternehmensleitungen und Personalverantwortlichen.

Sich im Zuge der demografischen Entwicklung rechtzeitig auf die Situation einzustellen heißt, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um vorhandenes Personal an das Unternehmen zu binden und Fachkräfte zu sichern.

Wo liegen die Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, sich auf die Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege einzustellen und Vereinbarkeitslösungen auf den Weg zu bringen?

- Intensivierung der Arbeitszufriedenheit bei den Beschäftigten
- Reduzierung von Fehlzeiten bei betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Stärkung der Leistungsfähigkeit
- Stärkung des Unternehmensimage

Pflege ist nicht mehr nur Privatsache **PFLEGE GEHT UNS ALLE AN** und sollte kein Tabuthema mehr bleiben.

Erste spürbare Schritte in den Unternehmen sind nicht immer mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Für Beschäftigte in den Unternehmen sind pro aktive Signale wichtig. Im Folgenden sind Beispiele beschrieben, die für Nichtbetroffene einfach klingen mögen, jedoch für Betroffene wichtige Lösungen sind.

1. Die ständige telefonische Erreichbarkeit eines Betroffenen im Unternehmen zu sichern, z.B. im Produktionsbereich unmittelbar am Arbeitsplatz des betroffenen Beschäftigten.

oder

2. Das Bereitstellen eines Stellplatzes für den PKW des betroffenen Beschäftigten unmittelbar am Firmengebäude.

Für die beiden genannten Unterstützungsangebote bedarf es keines hohen finanziellen Aufwandes; für die Betroffenen ist es jedoch eine hilfreiche Unterstützung.

Sich der Thematik in den Unternehmen anzunehmen ist für betroffene Beschäftigte wichtig.

1. Pflege und Pflegegrade

Pflegefall – was nun?

Unfall, Schlaganfall, schwere Krankheit oder einfach „nur“ das Alter können dazu führen, dass Menschen pflegebedürftig und damit zu einem Pflegefall werden.

Der überwiegende Teil der zu pflegenden Menschen hat den Wunsch, so lange wie möglich, im häuslichen Umfeld von eigenen Familienangehörigen umsorgt und gepflegt zu werden.

Pflege kündigt sich oftmals nicht lange vorher an, sondern trifft die Betroffenen plötzlich. Schnellstens muss die Pflege in der Familie organisiert werden. Familienstrukturen, Unterstützungs- und Hilfsangebote sind erforderlich sowie die Einbeziehung des Arbeitgebers, um Beruf und Pflege zu vereinbaren.

Beide Seiten stehen vor einer Herausforderung, die es zu meistern gilt. Der Leitfaden für Unternehmen soll Sie durch die Situation begleiten.

Zunächst sind Begriffe zu klären, wie Pflegebedürftigkeit, Pflegegrade, gültige Gesetzlichkeiten, Vollmachten und vorhandene Unterstützungsstrukturen.

Pflegebedürftigkeit

Der Begriff Pflegebedürftigkeit ist für jeden Betroffenen im Sozialgesetzbuch XI definiert und wird in Pflegegraden gemessen. Das Sozialgesetzbuch XI ist ein gesetzliches Regelwerk der Pflegeversicherung.

Definition:

Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.“

Um Pflege zu organisieren ist es wichtig zu klären, wer zu den **nahen Angehörigen** zählt.

Nahe Angehörige des Beschäftigten sind (ausschließlich) dessen

- Großeltern, Eltern, Schwieger- und Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners
- Schwiegerkinder und Enkelkinder

Grad der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe einer pflegefachlich begründeten Begutachtung ermittelt.

Die Begutachtung erfolgt nach folgenden Schwerpunkten:

1. Mobilität (10 %)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeit
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (2. und 3. 15 %)
4. Selbstversorgung (40%)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20%)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 %)

Zwei weitere Begutachtungsmodulare werden geprüft, aber nicht für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit herangezogen.

7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung.

In jedem Lebensbereich gibt der Gutachter je nachdem, wie viel Unterstützung erforderlich ist, eine Anzahl von Punkten. Diese Punkte fließen unterschiedlich gewichtet in die Gesamtbewertung ein. Am Ende ergibt sich ein Gesamtpunktwert von dem der Pflegegrad abgeleitet werden kann.

Die Pflegegrad - Einstufung

- | | |
|---------------|--|
| Pflegegrad 1: | Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
(12,5 bis unter 27 Punkte) |
| Pflegegrad 2: | Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
(27 bis unter 47,5 Punkte) |
| Pflegegrad 3: | Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
(47,5 bis unter 70 Punkte) |
| Pflegegrad 4: | Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
(70 bis unter 90 Punkte) |
| Pflegegrad 5: | Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
(90 bis 100 Punkte) |

Pflegegrade – die neuen Leistungen im Detail (in Euro)

Wird eine Person zum Pflegefall, beantragt sie das Pflegegeld selbst.
Ist die zu pflegende Person selbst nicht in der Lage, übernimmt der
Vorsorgebevollmächtigte oder der gesetzlich bestellte Betreuer die Antrag-
Stellung.

TIPP:

Wer hilft bei der Antragstellung?

In den Pflegestützpunkten vor Ort, bei der zuständigen Pflegekasse,
Ärzte und / oder Pflegedienste erhalten Betroffene Hilfe und Unterstützung
bei der Antragstellung.

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld	---	316,00 €	545,00 €	728,00 €	901,00 €
Pflegesach- leistung	---*	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Teilstationäre Pflege	---*	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Entlastungs- betrag	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Kurzzeitpflege (jährlich)	---*	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Verhinderungs- pflege (jährlich)	---*	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €

* Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung der Pflegesach-
leistung, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den Entlastungsbetrag
nutzen.

Tipp:

Mehr Informationen über Pflegegeld und Sachleistungen erhalten Sie bei Ihrer
Pflegekasse und im Pflegestützpunkt vor Ort.

2. Mögliche Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (siehe auch gesetzliche Grundlagen)

Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitgestaltung

Gleitmodelle	bieten sich an, um die Einteilung der Arbeitszeit in die Eigenverantwortung der Beschäftigten zu legen.
Gleitzeit	Gleitzeit erlaubt es den Beschäftigten, Beginn und Ende der Arbeitszeit innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens selbst zu bestimmen.
Arbeitszeitkonten	Mit monatlichen oder jährlichen Abrechnungszeiträumen ermöglicht es pflegenden Beschäftigten, sich an einzelnen Tagen oder in Phasen mit höherem Pflegeaufwand intensiver um Pflegende zu kümmern.
Teilzeitmodelle	Um Beruf und Pflege zu vereinbaren, kann eine Teilzeitbeschäftigung sinnvoll sein.
Teilzeitbeschäftigung	Möglich ist es, zu Beginn einer Pflegezeit die Arbeitsstundenzahl zu reduzieren.
Komprimierte Arbeitszeit	Die vereinbarte Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung wird in weniger als den fünf (üblichen) Arbeitstagen geleistet. Dieses Arbeitszeitmodell bietet sich an, wenn die pflegende Person nicht im selben Ort wohnt wie die Pflegeperson. (evt. verlängertes Wochenende möglich)

Möglichkeiten flexibler Arbeitsplatzorganisation und Arbeitsorte

Flexible Arbeitsorganisation	Mehrere Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen teilen sich eine Stelle bzw. ein Aufgabengebiet. Die Arbeit wird so organisiert, dass die Mitarbeiter des Teams ihre Anwesenheit untereinander absprechen und sich sofort gegenseitig vertreten können.
Arbeitsplatztausch	Um die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu ermöglichen, kann ein vorübergehender Tausch des Arbeitsplatzes eine Lösung sein.
Überstunden Geschäftsreisen	Die Pflege eines Familienangehörigen schränkt die Flexibilität des Beschäftigten in Hinblick auf anfallende Mehrarbeit in Form von Überstunden und / oder Geschäftsreisen ein. Empfehlenswert sind rechtzeitige Absprachen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
Arbeitsplatzausstattung	Beschäftigten mit pflegebedürftigen Angehörigen sollte zur ständigen Erreichbarkeit ein Telefon unmittelbar am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.
Homeoffice	Der Arbeitnehmer verrichtet ausschließlich oder zeitweise die Arbeit in seiner Wohnung.

Freistellungen und Sonderurlaub

Wenn plötzlich Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen eingetreten ist, brauchen betroffene Beschäftigte Zeit, Verständnis und Unterstützung. Das trifft auch zu, wenn sich der Zustand der zu pflegenden Person unerwartet verschlechtert.

Freistellungen Sonderurlaub	Kurze Antragsfristen und eine flexible Handhabung für Beschäftigte die plötzlich in Pflegesituation kommen bzw. sich der Pflegeaufwand unerwartet erhöht.
Sabbatical	<ul style="list-style-type: none"> • bis ein Jahr der Auszeit • nach dieser Zeit Garantie auf Arbeitsplatzrückkehr Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsgröße von mehr als 15 Mitarbeitern • bisherige Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten

Interne Unterstützungsangebote für betroffene Beschäftigte

Für betroffene Beschäftigte sind Informationen und Gespräche wichtige Instrumente zur Unterstützung in ihrer momentanen oder eventuell absehbaren Pflegesituation.

Betroffene sind einer enormen Doppelbelastung ausgesetzt. Sensibel und offen mit dem Thema Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in Unternehmen umzugehen ist für die MitarbeiterInnen wichtig. Familienfreundliche Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit beinhalten deshalb auch Angebote zur Entlastung pflegender Beschäftigter und somit auch zur Absicherung ihrer Lebensqualität.

Informationen	unterschiedlichste Informationskanäle im Unternehmen nutzen.
Themenbezogene Mitarbeiterversammlungen	- in Mitarbeiterbesprechungen die Möglichkeit der themenbezogenen Information für die Beschäftigten anbieten. (Pflegestützpunkt) - interessant für betroffene Beschäftigte und zur Prävention.
Betriebsinternes Intranet Betriebszeitungen	Möglichkeiten zur schnellen themenbezogenen Information für die Beschäftigten.
Aktive Mittagspause / Energiepause Marktplatz der Informationen	Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich zu informieren(z.B. Pflegestützpunkt, Pflegekassen u. a.), ohne das Unternehmen verlassen zu müssen,
	Informations-, Beratungs- und

Gesundheitstag / Gesundheitswoche	Mitmachangebote im Unternehmen können angeboten und genutzt werden.
Personalservice	Im Rahmen familienfreundlicher Personalpolitik sind außer Arbeitszeitmodellen weitere Angebote möglich und umsetzbar. Pflege ist Vertrauenssache und ist zeitintensiv.
Persönliche/r AnsprechpartnerIn	Speziell für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege einen persönlichen Ansprechpartner im Unternehmen benennen. Mitarbeiter können vertraulich mit diesem ihre familiäre Situation besprechen.
Wunschliste für Arbeitszeiten	In der Liste haben Beschäftigte die Möglichkeit für einen abgegrenzten Zeitraum ihre Arbeitszeiten und Freistellungen einzutragen. In der Dienstplanung durch die Personalabteilung werden diese Wünsche berücksichtigt.
Flexible Pausenzeiten	Betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit geben, kurzzeitige Termine oder Versorgung der zu Pflegenden wahr zu nehmen.
Mitarbeitergespräche Strukturierte Personalgespräche	In den Gesprächen hat die Unternehmensleitung, AnsprechpartnerIn oder PersonalleiterIn die Möglichkeit, persönliche Situationen zu erfragen. Bei Krankschreibungen über 25 Tage können vorhandene Ursachen besprochen werden. Hilfsbedarfe der Beschäftigten sollten regelmäßig ermittelt werden.
Kooperation Tagespflegeplätze	Über eine Kooperation des Unternehmens mit einer Pflegeeinrichtung können Tagespflegeplätze bereitgehalten werden.
Gesundheitsfördernde und entlastende Angebote	
Physiotherapeutische Angebote	Über eine Kooperation des Unternehmens mit einer Physiotherapie lassen sich entlastende und vorsorgende Maßnahmen für betroffene Beschäftigte schaffen.
Gesprächskreis	Im Unternehmen eine Gesprächsgruppe mit betroffenen Mitarbeitern, um eine Plattform zum Austausch untereinander zu schaffen.

Kontakte zu Beschäftigten während der Pflegezeit von Familienangehörigen

Ein Beschäftigter / eine Beschäftigte nimmt entsprechend dem Pflegezeitgesetz oder auf Grund betrieblicher Vereinbarkeitslösungen eine Freistellung von der Arbeit in Anspruch.

Während dieser Zeit bleibt der Beschäftigte / die Beschäftigte Betriebsangehöriger. Familienfreundliche Personalpolitik heißt, Kontakt in solchen Auszeiten zu den Beschäftigten zu halten.

Wie können solche Kontakte aussehen?

- Der / die Beschäftigte behält auch während der Pflegezeit das Zugangswort zum Intranetportal des Unternehmens.
- Der / die Beschäftigte wird zu Mitarbeitergesprächen in die Personalabteilung des Unternehmens eingeladen.
- Der / die Beschäftigte erhält zu seinem Geburtstag eine Grußkarte.
- Zu Firmenjubiläen und anderen betrieblichen Ereignissen wird der / die betroffene Beschäftigte eingeladen.
- Zur betrieblichen Weihnachtsfeier / Jahresabschlussfeier oder zum Sommerfest wird der / die Beschäftigte eingeladen.
- Dem / der Beschäftigten werden die Betriebszeitschriften / Newsletter des Unternehmens zugestellt.
- Zu geplanten Gesundheitswochen des Unternehmens die / den betroffenen Beschäftigte(n) einladen.
- Über Termine stattfindender Betriebsversammlungen wird informiert.
- Bei betrieblichen Fort- und Weiterbildungsangeboten der / dem betroffenen Beschäftigte(n) für einen fachlichen Anschluss die Teilnahme ermöglichen.

Durch diese familienfreundlichen Aufmerksamkeiten zeigt das Unternehmen deutlich Verständnis und Akzeptanz für die derzeitige Situation in der Familie des / der Beschäftigten.

Jeden von uns kann Pflege treffen.

Über diese einfachen Maßnahmen in der familienfreundlichen Mitarbeiterführung werden Sie der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege gerecht und legen einen Grundstein zur weiteren Fachkräftesicherung und Mitarbeiterbindung an Ihr Unternehmen.

3. Familien und pflegeunterstützende Angebote für pflegende Angehörige

Angebote der Pflegestützpunkte

Der Pflegestützpunkt ist eine neutrale Beratungsstelle für Menschen, die Informationen aus einer Hand rund um das komplexe Thema Pflege benötigen. Hier finden Pflegebedürftige, von pflege bedrohte Menschen, Behinderte, Angehörige und professionelle wie auch ehrenamtliche Helfer und Helferinnen sowie alle Interessierten sachkundige Ansprechpartner.

Aufgaben:

Die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes beraten Sie beispielsweise zum aktuellen Gesundheitssystem, zu Leistungsansprüchen und Betreuungsangeboten..

Informationen zu Leistungen der Pflegeversicherung

- Beantragung von Leistungen
- Pflegegeld und Pflegesachleistungen
- Zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Leistungen bei Verhinderung der Pflegepersonen
- Leistungen für Pflegepersonen

Informationen zu Leistungen der Krankenversicherung

- Hilfs- und Heilmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Übernahme von Fahrkosten bei medizinischer ambulanter Behandlung

Informationen zu ehrenamtlichen Angeboten

- Helferkreise
- Betreuungsgruppen

TIPP:

Mehr Informationen zum Leistungsangebot und über die Standorte einzelner Pflegestützpunkte:

www.pflegestuuetzpunkte-brandenburg.de

Kontaktdaten

Pflegestützpunkt Cottbus

Anschrift: Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5 / Zimmer 21 - 24
03046 Cottbus

Pflegeberaterinnen: Tel. 0355 612 - 2510 / 0355 612 – 2510/2511
Sozialarbeiterinnen: Tel. 0355 612 - 2512 / 0355 612 – 2512/2513

Sprechzeiten: Di. 09.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr
Do. 09.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

E-Mail: cottbus@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Pflegestützpunkt Forst

Anschrift: Kreisverwaltung Forst
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst

Pflegeberaterinnen: Tel.: 03562 / 986 150 98
03562 / 986 150 99
Sozialberaterin:: Tel. 03562 / 986 150 27

Sprechzeiten: Di. 08.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Do. 08.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

E-Mail: forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

TIPP:

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Pflegestützpunktes Cottbus

www.cottbus.de (Eingabe Pflegestützpunkt)

Die Pflegebegleiterinitiative in der Spree-Neiße Region

Wer sind Pflegebegleiter?

- sind geschulte Freiwillige, die sich für pflegende Angehörige engagieren
- sie stehen der Hauptpflegeperson zur Seite, sie kennen sich im Unterstützungsnetz in unserem LK aus und sind eingebunden in eine Gruppe von Gleichgesinnten
- können zur Vertrauensperson werden, damit Pflege zu Hause gemeinsam gelingt

Was tun Pflegebegleiter?

- haben **Zeit**, hören zu, denken mit, begleiten und unterstützen
- suchen **gemeinsam** mit Pflegenden praktische Schritte und stellen auf Wunsch Kontakte her zu Pflegediensten, Ämtern, Angehörigengruppen usw.
- arbeiten im **Team**, sie setzen sich auch in der Öffentlichkeit für das Wohl von Pflegenden ein

Kontaktdaten :

	Albert – Schweitzer – Familienwerk Brandenburg e. V. Bergstraße 18 03130 Spremberg
Tel.:	03563 / 594 188
E-Mail :	pb-spb@web.de
TIPP:	Mehr Informationen finden Betroffene auf der Homepage des Albert- Schweitzer- Familienwerkes. www.asf-brandenburg.de

	Haus der Familie Guben e. V. Goethestraße 93 03172 Guben
Tel.:	03561 / 685122
E-Mail:	haus-der-familie-guben@t-online.de
TIPP:	Mehr Informationen finden Betroffene auf der Homepage. www.pflegebegleiter.de

REKIS Cottbus – regionale Kontakt – und Informationsstelle für Selbsthilfe

Was leistet diese Kontaktstelle?

- informiert und klärt über Selbsthilfe auf
- stellt den Kontakt zu bestehenden Selbsthilfegruppen her
- hilft in Beratungsgesprächen
- stellt Räume zur Verfügung
- unterstützt bei der Gruppenbildung
- vermittelt Kontakte zu Fachleuten, Medien, Verbänden und Verwaltung

Kontaktdaten:

<u>Anschrift:</u>	REKIS Cottbus 03050 Cottbus Thiemstr.55
<u>Ansprechpartnerin:</u>	Angelika Koal
Tel.:	0355 / 543 205
Fax:	0355 / 486 564 7
<u>Öffnungszeiten:</u>	
Mo. – Mi.	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Do.	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr.	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
E-Mail:	kontakt@rekiscottbus.de

TIPP:

Mehr Informationen zur Kontakt - und Informationsstelle für Selbsthilfe und zu den Selbsthilfegruppen finden Interessierte unter

www.rekiscottbus.de

Pflegebedingte Wohnraumanpassung und Wohnraumgestaltung

In der Region gibt es Unternehmen, die sich als Gesundheitsdienstleister qualifiziert haben.

Sie bieten u.a. Umbauleistungen, Sanitärinstallation, Elektroinstallation, Gebäudeservice und Ingenieurleistungen an.

Das kann der Gesundheitsdienstleister für Sie tun:

- Ermitteln des Bedarfs für den barrierefreien Um – und Ausbau von Wohnungen und Häusern
- Koordinieren der Handwerksleistungen für barrierefreies Bauen
- Ermitteln des Fachkräftebedarfs
- Erstellen der Kostenanalyse
- Abrechnung mit den Kostenträgern
- Ausgabe von Hilfsmitteln veranlassen
- Angebot der umfassenden Kundenbetreuung

Eine Übersicht über diese zertifizierten Gesundheitsdienstleister erhalten Sie bei der Handwerkskammer Cottbus.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter der Servicenummer 0355/7835444.

Eine Übersicht regionaler Betreuungs- und Entlastungsangebote finden Sie unter

www.lasv.brandenburg.de/ Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI
Download Betreuungs- und Entlastungsangebote

TIPP:

Um mehr Infos darüber zu erfahren kann man im Internet auf die Seiten:

- www.familien-pflege-zeit.de oder www.wege-zur-pflege.de
- Pflegebedürftig- Was tun? Ratgeber für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
<http://www.der-paritaetische.de/publikationen/gesundheits-teilhabe-und-pflege/>

Beratungs- und Beschwerdestelle bei Konflikt und Gewalt in der Pflege Familienangehöriger

Was macht Pflege in Not? :

- telefonische Beratung

Leitfaden für Unternehmen „Vereinbarkeit Beruf und Pflege“
Lokales Bündnis für Familie Cottbus

4. Verfügungen und Vollmachten

Von einem Tag auf den anderen oder auch schleichend kann die Fähigkeit zur Lebensführung verloren gehen. Wenn sie erst in der Hand anderer – fremder - Menschen liegt, ist es schwer, den eigenen Bedürfnissen und Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch Familienangehörige dürfen nicht automatisch eine gesundheitliche Entscheidung für Sie treffen oder eine Unterschrift leisten, sie müssen mit einer Vollmacht legitimiert worden sein.

Patientenverfügung	Die Patientenverfügung enthält Willenserklärungen des betroffenen Menschen, ob, wann, und unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise er eine medizinische Untersuchung oder Behandlung wünscht.
Vorsorgevollmacht	Eine Vorsorgevollmacht ist ein Dokument, das für Notsituationen Gedacht ist, in der eine Person nicht mehr in der Lage ist, als Entscheidungsträger zu wirken, darum einer anderen Person zur Besorgung bestimmter Aufgaben eine entsprechende rechtliche Vollmacht erteilt.
Betreuungsverfügung	Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und Selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Bei der Betreuungsverfügung geht es – anders als bei der Vorsorgevollmacht - nicht darum, eine Betreuung zu vermeiden, sondern diese, insbesondere die Auswahl des Betreuers und dessen Betreuerpflichten zu beeinflussen.
Weitere und Broschüren zum Bestellen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz www.bmjv.de	

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich, (vollständiger Name)

geboren am: (Geburtsdatum)

wohnhaft in: (vollständige Anschrift)

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

(Zutreffendes habe ich hier angekreuzt)

- Wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander festgestellt haben, dass ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liege.
- Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Dauerschädigung des Gehirns eintritt.
- Wenn es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt
-(weitere Situationen)

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.

2. In allen unter Punkt 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.
- Ich wünsche eine Begleitung

- durch Hospizdienst (Name und Anschrift)
- durch Seelsorge (Name und Anschrift)
- durch Frau/Herrn..... (Name und Anschrift)

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich:

- Die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- Keine Wiederbelebungsmaßnahmen

4. In den von mir unter Punkt 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen, und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene)
- Verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen. ja nein

Bevollmächtigte(r)

Name:
Anschrift:
Telefon: Telefax:

Sollten aufgrund der Rechtslage meine Wünsche von einem Gericht genehmigt werden müssen, so beauftrage ich den Bevollmächtigten, die Zustimmung des Gerichts auch mit Hilfe eines Rechtsanwalts zu erlangen.

Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte gegenüber meinem Bevollmächtigten von

der Schweigepflicht.

Ich habe anstelle einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung erstellt.

ja

nein

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich weiß, dass ich diese Verfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Dieser Mustertext wurde sorgfältig erstellt. Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders bewerten und dass deshalb die Verfasser keine Haftung übernehmen können. Bitte streichen Sie alle nicht zutreffenden Textpassagen und schreiben Sie nur, was in Ihrem Fall tatsächlich zutrifft. Eine individuelle Rechtsberatung kann grundsätzlich durch einen Mustertext nicht ersetzt werden

.

VORSORGEVOLLMACHT

Ich,

Vor- und Zuname:

geboren am: (Datum) in: (Ort)

wohnhaft in: (vollständige Anschrift)

erteile hiermit Vollmacht an:

Frau/Herrn..... (Vor- und Zuname)

wohnhaft: (vollständige Anschrift)

Telefon, Telefax, E-Mail:

diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt habe.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit ja nein

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung erstellt habe, muss diese beachtet werden.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn ich an einer solchen Behandlung sterben könnte oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

ja

nein

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Post und Fernmeldeverkehr

ja

nein

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Behörden

ja

nein

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Vermögenssorge

ja

nein

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
 - die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung wahrnehmen
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
 - Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere Darlehens- und sonstige Kreditverträge abschließen
 - mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Hinweis:

Kreditinstitute verlangen i.d.R. eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken. Für Immobiliengeschäfte ist notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich.

Betreuungsverfügung

ja

nein

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung ("Betreuung") erforderlich sein sollte und ich keine gesonderte Betreuungsverfügung errichtet habe, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. Falls die oben bezeichnete Person nicht übernehmen will oder kann, schlage ich als Ersatzperson die folgende Person vor:

Frau/Herrn..... (Vor- und Zuname)

wohnhaft: (vollständige Anschrift)

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich weiß, dass ich diese Verfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Dieser Mustertext wurde sorgfältig erstellt. Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders bewerten und dass deshalb die Verfasser keine Haftung übernehmen können. Bitte streichen Sie alle nicht zutreffenden Textpassagen und schreiben Sie nur, was in Ihrem Fall tatsächlich zutrifft. Eine individuelle Rechtsberatung kann grundsätzlich durch einen Mustertext nicht ersetzt werden.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Vor- und Zuname:

geboren am: (Datum) in: (Ort)

wohnhaft in: (vollständige Anschrift)

schlage für den Fall, dass für mich ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss, gemäß § 1897 BGB hierfür die folgende Person als Betreuer für alle erforderlichen Angelegenheiten vor:

Frau/Herrn..... (Vor- und Zuname)

wohnhaft: (vollständige Anschrift)

Falls die vorbezeichnete Person nicht übernehmen will oder kann, schlage ich als Ersatzperson die folgende Person vor:

Frau/Herrn..... (Vor- und Zuname)

wohnhaft: (vollständige Anschrift)

Auf keinen Fall wünsche ich, dass die folgende(n) Person(en) zum Betreuer bestellt wird/werden:

Frau/Herrn..... (Vor- und Zuname)

wohnhaft: (vollständige Anschrift)

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Die in meiner Patientenverfügung vom ... (Datum) geäußerten Wünsche sind von meinem Betreuer zu befolgen. Insbesondere obliegt es meinem Betreuer auch, die in meiner Patientenverfügung von mir niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal, aber ggf. auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht

durchzusetzen.
2. ... (weitere Wünsche)

Hinweis:

Neben der Benennung einer bestimmten Person als zukünftigen Betreuer können Sie auch Ihre Wünsche bezüglich der Ausübung der Betreuung festhalten. Sie können also etwa Anordnungen über die spätere Lebensgestaltung treffen. Beispielsweise, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen, in welches Pflegeheim Sie ziehen wollen, welche Wünsche und persönlichen Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, was für Ihre Finanzen und Versicherungen gelten soll, was mit Ihrer Wohnung / Ihrem Haustier geschehen soll, etc.

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich weiß, dass ich diese Verfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

..

.....
Ort und Datum Unterschrift des Vollmachtgebers

Hinweis: Dieser Mustertext wurde sorgfältig erstellt. Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders bewerten und dass deshalb die Verfasser keine Haftung übernehmen können. Bitte streichen Sie alle nicht zutreffenden Textpassagen und schreiben Sie nur, was in Ihrem Fall tatsächlich zutrifft. Eine individuelle Rechtsberatung kann grundsätzlich durch einen Mustertext nicht ersetzt werden.

5. Gesetzliche Grundlagen

Pflegezeitgesetz/ Familienpflegezeitgesetz

Pflegezeit bedeutet, dass Sie einen Anspruch auf unbezahlte, sozialversicherte Freistellung haben.

Pflegende Beschäftigte haben seit dem 1. Juli 2008 nach dem Pflegezeitgesetz unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch gegen ihren Arbeitgeber

1. der Arbeit bis zu 10 Tagen fernzubleiben und
2. für eine bis zu 6 Monate dauernde Pflegezeit von der Arbeit freigestellt zu werden.

	Voraussetzung
Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) – Kurze Auszeit von bis zu 10 Tagen für den Akutfall	<ul style="list-style-type: none"> • unabhängig von der Betriebsgröße • ohne Ankündigungsfrist • ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung einer akuten Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen* muss beim Arbeitgeber abgegeben werden
Pflegezeit bis zu 6 Monate (vollständige oder teilweise Freistellung)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb muss mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigen • Ankündigungsfrist 10 Arbeitstage • Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen* ist durch Vorlage Einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen
Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten (teilweise Freistellung, Reduzierung der Arbeitszeit auf Bis zu 15h/Woche)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb muss mehr als 25 Mitarbeiter beschäftigen • Ankündigungsfrist 8 Wochen • Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen* ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen

* Der Rechtsanspruch auf fernbleiben von der Arbeit sowie für die Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz umfasst die Pflege von Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister sowie von Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern, den Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern des Ehegatten oder Lebenspartners, der Schwiegerkinder und Enkelkinder sowie Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwäger und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften.

Für alle drei Säulen des Gesetzes besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin – bis zum Ende Kündigungsschutz, für neue Leistungen ein Rechtsanspruch.

Familienpflegezeitversicherung

Die Familienpflegezeitversicherung ist eine finanzielle Absicherung für den Arbeitgeber, der während der Familienpflegezeit in finanzielle Vorleistung tritt.

Zur Absicherung des Ausfallrisikos (der pflegende Arbeitnehmer wird vor Abschluss der Nachpflegephase erwerbsunfähig oder verstirbt) kann eine zertifizierte Versicherung abgeschlossen werden.

Hier bestehen folgende Möglichkeiten:

- der Arbeitnehmer schließt die Versicherung ab und zahlt die Beiträge selbst an das Versicherungsunternehmen
- der Arbeitgeber verauslagt die Versicherungsbeiträge ab, lässt sich die Beiträge vom Arbeitnehmer erstatten
- der Arbeitgeber schließt die Versicherung ab, lässt sich die Beiträge nicht vom Arbeitnehmer erstatten

6. Pflege und Rente

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, können Sie auch ohne eigene Beiträge einen Rentenanspruch erwerben.

Durch eine Pflegetätigkeit wird dem Rentenkonto des Pflegenden ein fiktives Arbeitsentgelt gutgeschrieben, wodurch sich die Rente erhöht. Der „Rentenbonus“ wird bei der Pflegekasse des zu Pflegenden von der gepflegten oder bevollmächtigten Person beantragt.

Voraussetzungen dafür sind:

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 und
- mit Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung (auf Antrag) und
- nicht erwerbsmäßig und
- in häuslicher Umgebung und
- mindestens 10 Stunden/ Woche, verteilt auf mindestens 2 Tage /Woche
- neben der Pflege darf nicht mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden
- Pflegezeitraum muss voraussichtlich mehr als 2 Monate oder 60 Tage im Jahr betragen.

Wie viel auf dem Rentenkonto gutgeschrieben wird, hängt von der bezogenen Pflegeleistungsart und dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen ab.

So viel ist die Pflege gegenwärtig für die Rente wert:
(ab 01.07.2017)

Pflegegrad	Mindestpflegeumfang (Stunden/Woche)	Rente West/Monat(€)	Rente Ost/Monat(€)
1	0	0,00 Euro	0,00 Euro
2	10	5,64- 8,06	5,40 - 7,72
3	10	8,99 – 12,84	8,60-11,29
4	10	14,63 – 20,90	14,01 – 20,01
5	10	20,90 -29,86	20,01 – 28,59

Kontaktdaten der Deutschen Rentenversicherung in der Region

Deutsche Rentenversicherung in Guben

Anschrift:	Gasstraße 4 (Rathaus 1.Etage, Raum 177) 03172 Guben
Tel.:	03561 / 433 022
Sprechzeiten:	Mo. – Do. 08.00 – 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 08.00 – 13.00 Uhr

Deutsche Rentenversicherung in Cottbus

Anschrift:	Thiemstr. 125 03050 Cottbus
Tel:	0355 / 4789 – 0
Fax:	0355 / 4789 – 100
Sprechzeiten:	Mo. 08.00 – 15.00 Uhr Di. und Do. 08.00 – 18.00 Uhr Mi 08:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr nur auf Vereinbarung Fr. 08.00 – 13.00 Uhr
E – Mail:	service.in.cottbus@drv-berlin-brandenburg.de

Anschrift:	August – Bebel – Str. 85 03046 Cottbus
Tel:	0800 / 300 700 9
Fax:	0355 / 357 195 08
Sprechzeiten:	Mo., Mi., Do. 08.00 – 16.00 Uhr Di. 08.00 – 17.00 Uhr Fr. 08.00 – 12.30 Uhr
E – Mail:	cottbus@kbs.de

Impressum

Herausgeber: Lokales Bündnis für Familie Cottbus
Frauzentrum Cottbus e.V.
Thiemstr. 55
03050 Cottbus

Telefon: 0355 / 473955
Telefax: 0355 / 4993749
E – Mail: frauzentrum-cottbus@t-online.de
Home: www.frauzentrum-cottbus.de

Stand: 30.06.2017